

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 43.

Donnerstag den 9. April

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 446. (1)

Nr. 6431/612

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Infolge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 28. Februar 1846, 3. 6422, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer nachstehende Privilegien zu verleihen befunden, als: 1. Dem A. Joseph Schwarz, Handlungs-Commis, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 787, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, die Schafwollwaren so eingehen zu lassen, daß dieselben vor dem Angriffe der Motten gänzlich gesichert seyen, ohne starken Geruch zu erhalten oder an Farbe oder Güte zu leiden. — 2. Dem Peter Louis Tischbein, Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 408, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst eines besonders construirten Kalkofens und eines dem gemäß angewendeten Betriebsverfahrens, aus jeder Gattung rohen Kalksteines mit jedem Brennmaterial, als Steinkohle, Braunkohle, Torf, Holz, Dalkuchen &c., einen gebrannten, auch zum Rösten von Erzen anwendbaren Kalk in jeder beliebigen Quantität und wohlfeiler als bisher zu erzeugen. — 3. Dem Michael Schulz, Postmeister, wohnhaft in Detta in Ungarn, (durch Georg v. Horvath, ungarischen Hofagenten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 402), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung an den Wagenfedern, wodurch dieselben, welche aus Stahl oder Federeisen verfertigt werden, und entweder aus einem einzigen Stabe oder aus mehreren kürzern und längeren Stäben bestehen, jedoch ihrer Einrichtung nach Schwingungen gestatten, an beiden Seiten eines Wagens der ganzen Länge nach so angebracht werden, daß auf die Mitte dieser zwei

Federn, wo sie keine Biegung annehmen, der Kasten, ohne seine horizontale Lage zu verlieren, mittelst Schrauben, Schlingen oder Riemen befestigt, und somit durch diese, auch bei Steier- und Leiterwägen anwendbaren Federn, eine, alle Erschütterung für die Fahrenden beseitigende Schwingung hervorgebracht werde. — 4. Dem Felix Roth, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 995, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an der unterm 28. April 1842 privilegirten Börsen-Strickmaschine, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß eine Person zwei Maschinen in Bewegung setze, und dadurch das Product schneller und billiger herzustellen im Stande sey. — 5. Dem Carl Steininger, Commissionär, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 75, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung in der Bereitung von Brennkuchen, wobei 1. mehrere bisher fast unbenützte Gegenstände zu einem Ganzen vereinigt und daraus zum Brennen verwendbare Stücke (Kuchen) geformt werden; 2. diese Stücke (öconomische Brennkuchen genannt) sehr gut, geruchlos und mit bedeutender Hitze brennen und billiger als jedes bekannte Brennmaterial zu stehen kommen; und 3. von diesen Brennkuchen drei Gattungen erzeugt werden, wovon zwei für Ofen und Küchen, und eine Gattung für Dampfkessel und Fabriken benützt werden können. — 6. Dem Francesco Demonte, Mechaniker, wohnhaft in Roveredo in Tirol, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine, Serricometro genannt, welche zur Messung der Seidensträhne diene. — 7. Dem Carl Friedenthal, Ritterguts-Besitzer, Erb- und Gerichtsherr auf Giesmannsdorf, Zaupitz und Tensch in Preussisch-Schlesien, und Pächter der Brennerei in Rugendorf in Niederösterreich, wohnhaft in Reiffe in Preussisch-Schlesien, (durch Moriz

Winkler, Fabriks-Inspector, wohnhaft in Ruzendorf in Niederösterreich), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, Pfundpreßhese (trockene Germ) aus Ingredienzen zu erzeugen, die bis jetzt noch nicht dazu verwendet wurden, wodurch nicht allein eine größere Triebkraft, sondern auch die größtmögliche Haltbarkeit derselben erzielt, außerdem durch diese Preßhese (trockene Germ) dem Gebäck und den hievon bereiteten Speisen ein ganz vorzüglicher Geschmack gegeben, und zur Anstellung der Brantweinnaische ein höherer und sicherer Ertrag an Alkohol hervorgebracht werde. — 8. Dem Carl Ganahl, Inhaber einer mechanischen Baumwollspinnerei und Weberei, Türkischroth = Färberei, Druckerei, chemischen Bleiche und Appretur, wohnhaft in Feldkirch in Tirol, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung: a) eines mechanischen Streichers, und b) eines mechanischen Streichers mit Farbenhältern, durch welche Vorrichtungen bewirkt werde, daß eine beliebige Anzahl von Farben und Schattirungen zu gleicher Zeit mit einem Drucke auf gewebte Stoffe, Papiere oder sonstige Gegenstände gedruckt werden könne, indem mittelst des mechanischen Streichers a. die Farben gleichzeitig und ohne daß eine Vermischung derselben möglich sey, auf dem Druckkissen an den vorhinein bestimmten Stellen vertheilt werden, wobei die Bürsten, und zwar jede in der ihr eigenen, nach Belieben abzuändernden Weise den Farben die gewünschte Richtung geben; ferner durch den mechanischen Streicher nebst Farbenträgern b. die bis jetzt zum Umbriren angewandten sogenannten Schiffchen ersetzt, und die Farben auf die regelmäßigste Art auf das Chassis gebracht werden, in welches dieselben durch die Bürsten, ohne sich vermengen zu können, fließen, weshalb dieser mechanische Streicher zur Verfertigung von schlangenförmigen und eckigen Umbres (Farbenschattirungen) besonders vortheilhaft sey. — Laibach am 19. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 454. (2)

Nr. 7337.

K u n d m a c h u n g.

Eingangszoll- und Dreißigstgebühren- Herabsetzung für Leder- und Schuhmacherarbeiten im Verkehre

mit Ungarn und Siebenbürgen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 17. März l. J., Zahl 2210/P. P. wird mit Beziehung auf den mit 1. November v. J. in Wirksamkeit gesetzten Zoll- und Dreißigstgebühren-Tariff für Fabrikate und Manufacte von Leder, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. April 1846 angefangen, für die unter Post-Nr. 18 dieses Tariffes genannten Schuhmacherarbeiten von Leder, so wie auch von Zeug, Filz und andern Stoffen, im Verkehre zwischen Ungarn und Siebenbürgen, und den andern im gemeinschaftlichen Zollverbande befindlichen Ländern die Eingangsgebühr, wenn die Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen Statt findet, von 15 fl. auf 4 fl. 10 kr. pr. Centner Netto, und wenn sie nach Ungarn oder Siebenbürgen vor sich geht, von 7 fl. 30 kr. auf 2 fl. 5 kr. pr. Centner Netto gemäßigt wird, und somit nach diesem herabgesetzten Ausmaße zu berichtigen ist. — Laibach am 26. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 440. (3)

Nr. 6223/1151.

E u r r e n d e

des kaiserl. königl. illyrischen Suberniums. — Die Haupteide können nur den Bestand oder Nichtbestand der Thatsache, aus welchem sich die Schuld ergeben würde, zum Gegenstand haben. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner 1846 zu erklären geruht, der Haupteid könne niemals den Bestand oder Nichtbestand der Schuld, sondern ausschließlich nur den Bestand oder Nichtbestand der Thatsache, aus welcher sich die Schuld ergeben würde, zum Gegenstand haben. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. März l. J., Zahl 6925, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 14. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

len anwendbaren Vorrichtung abzuwinden. — 12) Dem Carl Rutschke, Filz- und Seidenhut-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Neubau Nr. 113, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der Filz- und Seidenhüte, welche auf eine Ersparung abzielen und im Wesentlichen darin bestehen, daß durch die Mischung einer gekochten Masse von Kolophonium, Schellack und Spiritus einerseits, und von weißem aufgelöstem Copalirniß anderseits und durch die Austragung dieser Masse bei den Filzhüten dieselben dauerhafter, schöner im Glanze und wasserdicht erhalten werden, indem diese Steife das Durchdringen jeder Feuchtigkeit bei Seite halte; ferner daß die verbesserte Art des Kleisters zum Aufkleben des Felbers in einer Masse von Mehl, Wasser, aufgelöster Stärke und in Spiritus aufgelöstem Schellack bestehe, welche Masse sohin in Verbindung mit aufgelöstem weißem Copalirniß auf das Gestelle aufgetragen werde. — 13) Dem Damböck und Faber, bürgerl. Handelsleute, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 427, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung bei der Erzeugung von Jacquart-Petinetts und derlei Spitzen. — 14) Dem Jacob Kornmüller, Mühleigenthümer, wohnhaft in Wampersdorf in Niederösterreich Nr. 67, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Vorrichtung an den Mühlsteinen, wodurch nicht der obere schwere Stein wie bisher, sondern der untere geringere als Laufer bestimmt werde, und sonach das bisherige Mühlwäulen-System eine Umstellung erleide. — 15) Dem Andreas Gugubauer, Bürger, wohnhaft in Wien, Josephstadt Nr. 135, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: Stick- und ähnliche Muster, statt durch das gewöhnliche Verfahren, durch den Druck leichter, vollkommener und wohlfeiler herzustellen. — 16) Dem Johann Stephan Langer, Bürger und Essigfabrikant, wohnhaft in Droppau, und dem Mathias Wall, bürgerl. Spenglermeister, wohnhaft in Wien, Alservorstadt Nr. 304, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung eines neuen Gaslichtes, unter dem Namen: Phosphorgas, und der dazu erforderlichen Leuchtgefäße. — Laibach den 11. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Subernalrath.

3. 442. (3)

Nr. 7114.

Edictal-Vorladung
der Theresia Brannner, verheiratheten Fleischmann. — Die am 7. Decem-
ber 1814 zu Erlau in Ungarn, Heveser Com-
mitat, verstorbene Anna Brannner, verwitwete
Turnher, hat in einem am 26. August 1814
errichteten Testamente ihre Schwester, Theresie
Brannner, verheirathete Fleischmann, und im
Falle diese nicht mehr am Leben wäre, deren
Kinder zu Universal-Erben eingesetzt. — Da
dieselbe bisher nicht ausfindig gemacht werden
konnte, so wird sie, oder im Falle sie nicht mehr
am Leben wäre, ihre Kinder hiemit erinnert: ihren
dermaligen Aufenthalt und ihre Rechte auf diese
Erbchaft binnen einem Jahre und einem Tage,
von heute an gerechnet, bei dem in Ungarn,
in Erlau wohnhaften Testaments-Executor der
besagten Erblasserin, Herrn Landes-Advoca-
ten Paul v. Szavis, um so mehr anzumel-
den, als nach Ablauf dieser Frist mit der in
Frage stehenden Erbchaft die vorgeschriebene
gesetzliche Verfügung getroffen werden wird. —
Laibach am 23. März 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 461. (2)

Nr. 137.

Licitations-Kundmachung.

Mit dem Decrete vom 14. v. M., 3.
3899, hat die hohe Landesstelle die Ausfüh-
rung der Versicherung des Ueberfalls unterhalb
der Neumarkter-Brücke zu genehmigen und an-
zuordnen geruht, daß rüchlich dieses Baues
die normalmäßige Minuendo-Versteigerung
einzuleiten sey. — Hievon werden die sämtli-
chen Licitationslustigen mit dem Beifügen
verständiget, daß dieser gesammte Bau in der
Ausführung von 7° 3' 6" Cubit-Maß Grund-
aushebung, Pflasterung eines Flächenmaßes
von 1° 2' 3"; Herstellung des 4° 4' 0" Cu-
bit-Maß messenden Steinmauerwerkes nebst
der entsprechenden Hintersfüllung von 6° 4' 0"
Körpermaß bestehe, und daß das Mauerwerk
zur Verhütung einer Unterwaschung auf einem
Schwellrost zu erbauen seyn wird, zu welchem
im Ganzen 23° 1' 6" Current-Maß $\frac{1}{10}$ zöl-
liges Lärchenholz angetragen sind. — Die
Licitations für diesen auf den Betrag von 638 fl.
56 kr. adjustirten Bau findet am 21. d. M.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei dem k. k.
Bezirks-Commissariate Neumarkt Stadt, bei
welchem auch die weitem Bedingnisse, die
Voraußmaß, die Baubeschreibung und der
Constructions-Plan eingesehen werden können.
— k. k. Straßenbau-Commissariat Krainburg
den 1. April 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 467. (1)

Nr. 6734.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wie Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift auf in landesüblicher Sprache ausgestellten Privat- oder öffentlichen Urkunden anzusehen und zu behandeln sind. — Ueber die Frage, ob die in dem Hofdecrete vom 14. Februar 1814, Zahl 1106, Justiz-Gesetzsammlung enthaltene allerhöchste Vorschrift auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privat- oder öffentlichen Urkunden vorkommen, Anwendung finde, wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1846 erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen bloß als Handzeichen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seyen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 1. März l. J., Zahl 7135, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 458. (2)

Nr. 2939.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der hierortigen Armen, unter Vertretung der k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 22. März 1846 verstorbenen Handelsmann Leopold Frörentsch, die Tagsatzung auf den 4. Mai 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 4. April 1846.

(3. Amts-Bl. Nr. 43. v. 9. April 1846.)

3. 460. (2)

Nr. 2563.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Georg Sever, und dessen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Elisabeth Tentel, Maria Hinterschweiger, Anna Blas, alle drei geb. Franz, dann Jacob, Martin und Johann Franz, sämmtlich Lorenz Franz'sche Erben, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums des Hauses Nr. 77, auf der Polana-Vorstadt hier, und der zwei dazu gehörigen Gemeintheile sub Map. Nr. 209 in Illouza und Nr. 267 in Racova Jeusha, eingebracht, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Georg Sever und seiner Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Grobath als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Grobath, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach am 24. März 1846.

3. 459. (2)

Nr. 2718.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die zum Verlasse der Theresia v. Gapp gehörigen Mobilar-Effecten, als: Leibeskleidung, Wäsche, Zimmereinrichtung und Prätiösen, am 22. April l. J. zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Hause Nr. 43 und 44 in der Theatergasse öffentlich versteigert werden. — Laibach am 28. März 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 466. (1)

Nr. 3199/588

Concurs-Kundmachung
der k. k. steyerisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung. — Im Bereiche der k. k. steyerisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung

ist der Dienstposten eines Einnehmers, eines Gefällen-Hauptamtes fünfter Classe, womit der Gehalt jährlicher sechshundert Gulden in Conv. Münze, der Genuß einer freien Wohnung und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstauction im Gehalts-Beirage verbunden ist, erledigt. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten oder um einen durch dessen Besetzung sich erledigenden, mit dem Gehalte von 500 fl., 450 fl., 400 fl., 350 fl., 300 fl., 250 fl. verbundenen Dienstposten bei einem ausübenden Gefällsamte bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche, worin sie sich über gründliche Gefälls-, Rechnungs- und Manipulations-Kenntnisse, über die bisher vollstreckte Dienstzeit, ihre Sprach- und sonstige Kenntnisse auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie mit einem dieser Cameralgefällen-Verwaltung unterstehenden Beamten verwandt oder verschwägert sind, zuverlässig bis 27. April 1846 durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt einzubringen. — Graz am 29. März 1846.

3. 462. (1) Nr. 3394 V.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird bekannt gegeben, daß in der VIII. Finanz-Section mehrere Aufseherposten erledigt sind. — Es werden hiezu Leute aufgenommen, welche a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen; b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; c) unverehelicht, und so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind; d) ein Lebensalter nicht unter neunzehn, und nicht über dreißig Jahre stehen. — Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Verlaufe eines Jahres nach Erlangung des Militärabschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen. — e) Der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache mächtig seyn; f) der Aufzunehmende muß sich über den früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschaffsstand geschieht in der Regel als Aufseher, und auf die Dauer von vier Jahren mit dem vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben

zu können. Nach Ablauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wackkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man jedoch mit seiner Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat. — Die Genüsse der Mannschaff bestehen: 1) In einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig, und den Respizienten mit fünf und dreißig Kreuzern; 2) in einem Provinzialzuschusse zur Löhnung, und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher, und sieben Kreuzern für den Respizienten; 3) in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden; 4) in der Unterbringung auf Kosten des Staatschazes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; 5) in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; 6) im Falle der Untauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Versorgung durch die Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht; 7) auch die Witwen und Kinder der zum Mannschaffsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisions-Borschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die oben erwähnten Eigenschaften besitzen, haben sich hieramts mit ihren Zeugnissen versehen zu melden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 3. April 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 479. (1) Nr. 826.

Bezirkswundarztenstelle.

In Folge löblicher Kreisamts-Verordnung vom 28. praes. 30. d. M., 3. 2503, kommt die erledigte Bezirks-Wundarztenstelle, mit dem Sitze zu Oberlaibach und mit dem Genusse jährlicher 60 fl. aus der Bezirks-Casse, nebst andern zufälligen Bezügen, zur Wiederbesetzung. — Hierzu wird der Concurs bis 26. April l. J. ausgeschrieben, und die Comperenten haben ihre auf dieses Bezirks-Commissariat lautenden Bittgesuche mit dem Taufscheine, Moralitätzeugnisse und mit den erforderlichen chirurgischen Diplomen belegt, bis dahin hieramts einzubringen. — K. K. Bezirks-Commissariat Oberlaibach am 31. März 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 465. (1) Nr. 53.

E d i c t.

Von der fürstlich Auersperg'schen Güter-Inspection zu Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: daß bei hiesiger Herrschaft eine Kanzlei-Accessisten-Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 60 fl., nebst freier Kost und Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen sey, wornach diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, aufgefordert werden, ihre gehörig belegten Gesuche bis 20. l. M. hier einzubringen.

Weixelberg am 6. April 1846.

3. 463. (1) Nr. 416.

E d i c t.

Zur Besetzung einer Gerichtsdienerstelle der Bezirksobrigkeit Schneeberg mit der Jahreslohnung von 144 fl. nebst Nebenmolumenten, wird ein sechs-wöchentlicher Concurus ausgeschrieben. Dießfällige Bewerber haben sich mit Zeugnissen über bisherige Dienstleistung, Kenntniß der krainischen Sprache, und daß sie des Lesens und Schreibens kundig sind, persönlich vor der Bezirksobrigkeit selbst auszuweisen.

Bezirksobrigkeit Schneeberg am 26. März 1846

3. 464 (1) Nr. 492.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg, als Personal- und Realinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Handlungsshauses Baumgartner et Comp., nom. des J. Welnreiter in Sisseg, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Kastelz zu Skofulza gehörigen, dem Gute Thurn a. d. Laibach sub Rect. Nr. 312 1/2 dienßbaren 1/8 Hube, in dem erhobenen Schätzungswerthe pr. 652 fl. 20 kr. und einigen Fahrnissen, wegen dem J. Welnreiter aus dem Vergleiche ddo. Laibach den 1. Juni 1844, Nr. 3253 schuldigen 42 fl. 48 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die 3 Tagsetzungen auf den 14. Mai, 10. Juni und 9. Juli l. J., früh 9 Uhr in loco Salloch, mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß die feilzubietende Realität und Fahrnisse bei der dritten Tagsetzung auch unter dem erhobenen Schätzungswerthe, letztere jedoch nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, die Feilbietungsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Weixelberg am 30. März 1846.

3. 452. (1) Nr. 327.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Anton, Mathias und Ignaz Schinkouz aus Rakniß, um Entberufung und sohinige Todeserklärung der vor mehr als 30 Jahren in den MilitärDienst getretenen, und von hier unbekannt wohin sich entfernten Anton Pouschitsch aus Boinig, und Franz Schinkouz aus Rakniß, gebeten. Da nun diesen Abwesenden, Joseph Sapor in Tereschina als Curator aufgestellt wurde, so werden dessen, Anton Pouschitsch und Franz Schinkouz, oder deren allfällige Erben oder Cessionäre er-

(3. Intell.-Bl. Nr. 43 v. 9. April 1846.)

innert und mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, sich binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß persönlich oder schriftlich zu melden, als im Widrigen Anton Pouschitsch und Franz Schinkouz für todt erklärt, und deren hinterlassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Rassenfuß am 27. Februar 1846.

3. 450. (1) Nr. 456.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Ursula Bergant, vulgo Krepozbooka, gewesene Inwohnerin zu Dravnik, am 15. Juli 1825 ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen. — Da nun diesem Gerichte nicht bekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht; so werden hiemit alle Jene, welche auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß gewiß gehörig auszuweisen, als widrigens nach fruchtlosem Auslaufe dieser Frist mit der Verlassenschaft nach den für den Fall nicht bekannter Erben bestehenden Gesetzen würde vorgegangen werden.

Rassenfuß am 13. März 1846.

3. 451. (1) Nr. 456.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird bekannt gemacht: Es sey Maria Matehizh, Inwohnerin von Sograd, am 1. April 1834 ohne letztwillige Anordnung mit Tode abgegangen. Da nun diesem Gerichte nicht bekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht; so werden hiemit alle Jene, welche auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß gehörig auszuweisen, als widrigens nach fruchtlosem Auslaufe dieser Frist mit der Verlassenschaft nach den für den Fall nicht bekannter Erben bestehenden Gesetzen würde vorgegangen werden.

Rassenfuß am 13. März 1846.

3. 456. (1) Nr. 54.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Realisirung der wider den Herrschaft Seisenberger Unterthan, Mathias Kastelz von Laken, wegen eines Gesammt-Urbartalgaben-Rückstandes pr. 268 fl. 32 1/8 kr., mittelst rechtskräftigen k. Erkenntnisses ddo. 12. Mai v. J., 3. 3640, concedirten Abstützung dieses Unterthans, von seiner in Laken sub Conscr. Nr. 7 liegenden, und zur Herrschaft Seisenberg sub Rect. Nr. 1166 zinsbaren, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Halbhube, die Licitando-Veräußerung dieser Hube bewilliget, und hiezu 3 Tagfahrten, und zwar die erste auf den 30. April, die zweite auf den 30. Mai und die dritte auf den 30. Juni d. J., für die gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden in loco der zu veräußernden Hube, mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Hintangabe dieser Hube unter dem Schätzungswerthe nur bei der dritten Feilbietung Platz greiffe.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbuchsextract täglich hieramts eingesehen werden können, alles dieß aber auch unmittelbar vor der jedesmaligen Licitation bekannt gegeben, und daß hiebei auch ein 10 % Nadium vom Schätzungswerthe gefordert werde.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 23. Jänner 1846.

3. 376. (2)

Das einstmalige Gregor Mathias Drennig'sche Haus = Nr. 7 in der Gradtscha = Vorstadt ist aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Aufschlüsse ertheilt Dr. Blasius Crobath, Advocat in Laibach.

3. 468. (1)

N a c h r i c h t.

Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß daß ich durch diese Oster = Feiertage, ein eigens gebrautes, sehr gutes **Märzen - Bier** in meinem Locale „zur Glocke,“ die Maß zu 8 kr., ausschänken werde. Demnach erlaube mir, die verehrten Herren Gönner höflichst einzuladen.

N e n i g.

Literarische Anzeigen.

Bei

IGN. EDL. V. KLEINMAYR,
Buch-, Kunst- und Musikalienhändler
in Laibach, ist zu haben:

Geistlicher Führer

der

J u g e n d

von

K. Robida.

B. D. P. und K. E. Gymnasial - Professor.

Dieses Gebet- und Erbauungsbuch ist mit besonderer Berücksichtigung der intellectuellen und moralischen Bedürfnisse der studierenden Jugend geschrieben. Diese wird im selb. n., nach den Worten der S. B. G. Ordinariats-Approbation vom 12. März 1845, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf die geeignete Art zur echten Religiosität und zum geselligen Lebenswandel mit sicherlichem Eifer angeleitet; es werden auch die dem jugendlichen Alter ob-

schwebenden Gefahren und eigenthümlichen Schwächen wohlwollend aufgedeckt, und die bei H. H. trittenden der Studirenden gewöhnlich vorkommenden Entschuldigungen meisterhaft entkräftet.

Statt aller weitem Empfehlung mag noch der Inhalt folgen: Andachtsübungen bei besondern Gelegenheiten des Tages. Beim Läuten des englischen Grußes. An Feiertagen. Beim Läuten der Sterbeglocke. Bei einem Verfehlgange. Im Vorbeigehen bei einer Kirche. Vor dem Bilde des Gekreuzigten. Vor dem Bilde eines Heiligen. Beim Vorbeigehen am Friedhofe. Vor der Arbeit. Nach der Arbeit. Gebeth vor dem Essen, nach dem Essen. Abendandacht. Am Vorabend eines Festes oder Sonntages. Beim Untergange der Sonne. Vor dem zu Bette Gehen. Im Bette. Feinde der Jugend. Einsamkeit. Schlechte Gesellschaft. Unmäßigkeit im Essen und Trinken. Vergoldete Gistäpfel, welche die genannten Feinde bieten: Böse Begierden, Ungehorsam, Vernachlässigung guter Lehren. Freunde der Jugend: Umgang mit Gott, Umgang mit frommen Menschen, Selbsterkenntniß. Dieser Freunde Gaben: Zufriedenheit, zeitliches Wohlergehen. Ewige Glückseligkeit. Das h. Meßopfer. Kirchenbesuch. Vorbereitung zur h. Messe. Meßgebete. Schlußgebeth. Beim Segen mit dem Allerheiligsten. Gebeth vor der Predigt. Nach der Predigt. Sacrament der Buße. Nothwendigkeit der Beicht. Gebeth zur Gewissens-Erforschung. Allgemeine Anweisung zur Gewissens-Erforschung. Besondere Anweisung: Nach den 10 Geboten Gottes; nach den 5 Geboten der Kirche; nach den 7 Hauptünden; nach den 6 Sünden in den h. Geist; nach den 9 fremden Sünden. Reue und Leid. Vorlass Beicht. Nach der Beicht. Gebeth des Losgesprochenen. Gebeth des nicht Losgesprochenen. Genugthuung. Das h. Sacrament des Altars. Glaube. Hoffnung. Liebe. Sehnsucht nach Jesu. Wenn zum Abspeisen geläutet wird. Während der Losprechung des Priesters. Dankgebeth. Selbstaufopferung. Zuflucht zur Fürbitte Mariens. Zuflucht zur Fürbitte aller Heiligen. Gebeth am Aller Seelen = Tage. Gebeth für verstorbene Aeltern. Gebeth am Christ = Tage. Gebeth am Neujahrstage. Gebeth in der Fastenzeit. Gebeth zu Oskern. Gebeth am Pfingst = Sonntage. Gebeth am Frohnleichnam = Feste. Gebeth für lebende Aeltern. Gebeth für Geschwister und Wohlthäter. Menschenwürde. Zum Abschiede. Vitanei aller Heiligen. Lauretanische Vitanei. Meßlied I, II. An Fest = Tagen. Predigtlied. Gottes = Lobpreisung. Adventlied. Fastenlied. Maria Leid. Osterlied. Todtenhymne.

Das Gebethbuch ist erschienen in doppelter Ausgabe: Steif gebunden im gefärbten Papier mit Goldverzierung, Schuber und einem Stahlstiche, Preis: 30 kr. C. M. In Maroquinleder gebunden mit Goldschnitt und 5 Stahlstichen, Preis: 1 fl. 12 kr. C. M.; mit Stahlchloß und Kreuz; von 1 fl. 40 kr. bis 2 fl. C. M.